



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

---

## Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

---

### Bundesrat führt Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte ein

Bern, 07.12.2012 - Konsumentinnen und Konsumenten sollen beim Kauf von Pelzen und Pelzprodukten wissen, woher und von welchem Tier ein Fell stammt und ob das Tier gejagt oder gezüchtet wurde. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2012 eine neue Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten verabschiedet.

Durch die Angabe der Tierart, der Herkunft des Fells und der Gewinnungsart (d.h. ob ein Tier gejagt wurde oder aus welcher Art von Zucht es stammt) können die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Pelzen und Pelzprodukten eine bewusste Entscheidung treffen. Mit der neuen Verordnung wurde ein Mittelweg zwischen ausreichender Konsumenteninformation und Zusatzaufwand für die Anbieter gefunden, damit das Handelshemmnis möglichst gering ist. Mit der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte spielt die Schweiz in Europa eine Pionierrolle. Die EU kennt keine obligatorische Deklaration für solche Produkte.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung wurde die ursprünglich nur für Wildtierpelze vorgesehene Deklarationspflicht auch auf die Pelze bestimmter domestizierter Tierarten ausgedehnt, beispielsweise auf Hauskaninchen-Felle. Felle von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind dagegen von der Deklarationspflicht ausgenommen.

Die neue Verordnung geht auf die Motion Moser «Deklarationspflicht für Pelze» (08.3675) zurück, die 2009 vom Parlament überwiesen wurde. Sie beauftragte den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass eine Deklarationspflicht für Pelze und deren Produkte geschaffen wird.

Das Kontrollorgan für die neue Verordnung ist das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET). Die Pelzdeklarationsverordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft und stützt sich auf das Konsumentenschutzgesetz (KIG). Pelze und Pelzprodukte, welche die Deklarationsvorschriften nicht erfüllen, dürfen noch bis am 28. Februar 2014 an die Konsumentinnen und Konsumenten veräussert werden.

---

#### Adresse für Rückfragen:

Regula Kennel, Mediensprecherin, Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Tel. 031 323 84 96

---

#### Herausgeber:

Der Bundesrat

Internet: <http://www.bundesrat.admin.ch/>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung - bis 2012 EVD

Internet: <http://www.wbf.admin.ch>

---

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
[info@bk.admin.ch](mailto:info@bk.admin.ch) | [Rechtliche Grundlagen](#)

---

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de>

**Provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl.  
Rechtssammlung AS**

**Verordnung  
über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten  
(Pelzdeklarationsverordnung)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 4 des Konsumenteninformationsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>1</sup>  
und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes  
vom 21. März 1997<sup>2</sup>,

*verordnet:*

**1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe**

**Art. 1**            **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt für Pelze und Pelzprodukte, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, die Deklarationspflichten und die Kontrolle der Deklaration.

**Art. 2**            **Begriffe**

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Pelz*: Fell von Säugetieren, mit Ausnahme von:
  1. domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung,
  2. Lamas und Alpakas;
- b. *Pelzprodukt*: Produkt, das aus Pelz hergestellt ist oder das Pelz enthält.

SR ...

<sup>1</sup> SR 944.0

<sup>2</sup> SR 172.010



## 2. Abschnitt: Deklarationspflichten

### Art. 3 Deklaration der Tierart

Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss den wissenschaftlichen und den zoologischen Namen der Tierart angeben, von der das Fell stammt.

### Art. 4 Deklaration der Herkunft des Fells

<sup>1</sup> Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss die **Herkunft des Fells** angeben.

<sup>2</sup> Die Herkunft des Fells bezieht sich auf das **Land**, in dem das Tier gejagt wurde oder in dem es gezüchtet und zur Schlachtreife gebracht wurde.

<sup>3</sup> Kann die Herkunft des Fells nicht einem Land zugeordnet werden, **so ist der kleinstmögliche geografische Raum anzugeben**, aus dem das Tier stammt.

### Art. 5 Deklaration der Gewinnungsart des Fells

<sup>1</sup> Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss die Gewinnungsart des Fells angeben.

<sup>2</sup> Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:

- a. bei einem Wildfang: **«Fallenjagd»** oder **«Jagd ohne Fallen»**;
- b. bei Zuchttieren: **«Herdenhaltung»**, **«Rudelhaltung»**, **«Käfighaltung mit Naturböden»** oder **«Käfighaltung mit Gitterböden»**.

<sup>3</sup> Ist eine Angabe nach Absatz 2 nicht möglich, so ist Folgendes anzugeben: **«Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder aus jeder möglichen Haltungsart, insbesondere auch aus der Käfighaltung, stammen»**.

### Art. 6 Deklaration bei aus mehreren Fellen zusammengesetzten Produkten

**Bei Produkten, die aus mehr als drei Fellen verschiedener Tierarten, Herkunftsorte oder Gewinnungsarten bestehen, sind die Deklarationen nach den Artikeln 3–5 für die drei Felle mit dem grössten Fellanteil am Produkt anzugeben.**

### Art. 7 Ort und Sprache der Deklaration

<sup>1</sup> Die Herkunft und die Gewinnungsart des Fells und die Tierart, von der das Fell stammt, müssen gut sichtbar und **leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden. Die Anschrift ist in Form einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild vorzunehmen.**

<sup>2</sup> Die Deklarationen nach den Artikeln 3–6 haben in mindestens einer Amtssprache des Bundes zu erfolgen.

### 3. Abschnitt: Kontrolle der Deklaration

#### Art. 8 Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–7 sicherzustellen.

<sup>2</sup> Sie muss Systeme und Verfahren einrichten, mit deren Hilfe den Behörden auf deren Verlangen unentgeltlich die nötigen Auskünfte erteilt werden können.

#### Art. 9 Kontrollorgan

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) kontrolliert, ob die Deklarationen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

<sup>2</sup> Es kann private und öffentliche Stellen für den Vollzug der Kontrolle beiziehen.

<sup>3</sup> Es kann von der Eidgenössischen Zollverwaltung für eine festgesetzte Zeitdauer Meldungen von Einfuhrzollanmeldungsdaten genau bezeichneter Pelze und Pelzprodukte verlangen.

#### Art. 10 Durchführung der Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kontrollen des BVET erfolgen:

- a. in Form von Stichproben an den Verkaufsstellen; oder
- b. in Form gezielter Prüfungen aufgrund begründeter Hinweise, dass eine Deklaration den Vorschriften nicht entspricht.

<sup>2</sup> Das BVET kann Lieferscheine, Verträge, Rechnungen und andere erforderliche Dokumente einsehen und wenn nötig Proben zur Identifikation entnehmen und deren Prüfung veranlassen. Es darf zu diesem Zweck während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräumlichkeiten der Person betreten, die den Pelz oder das Pelzprodukt an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt.

<sup>3</sup> Ergibt die Kontrolle, dass die Deklaration den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so informiert das BVET die Person, die den Pelz oder das Pelzprodukt an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, über das Ergebnis der Kontrolle und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>4</sup> Das BVET kann die Berichtigung der Deklaration verfügen.

#### Art. 11 Gebühren

<sup>1</sup> Ergibt die Kontrolle, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde, so wird der Person, die die Deklarationspflicht verletzt hat, eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten auferlegt.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird nach Zeitaufwand festgelegt.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz beträgt 200 Franken.



<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>3</sup>.

#### 4. Abschnitt: Strafandrohungen

##### Art. 12

Wer gegen die Vorschriften zur Deklaration nach den Artikeln 3–7 verstösst, wird nach Artikel 11 des Konsumentinformationsgesetzes bestraft.

#### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Mai 2010<sup>4</sup> über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

##### *Art. 2 Bst. c Ziff. 8*

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
  - 8. der Pelzdeklarationsverordnung vom ...<sup>5</sup> unterstellte Pelze und Pelzprodukte, welche die Vorschriften zur Deklaration nach den Artikeln 3–7 der genannten Verordnung nicht erfüllen.

##### Art. 14 Übergangsbestimmung

Pelze und Pelzprodukte, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 28. Februar 2014 an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben werden.

##### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft

<sup>3</sup> SR 172.041.1

<sup>4</sup> SR 946.513.8

<sup>5</sup> SR ...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova